

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die sogenannten Delberger Fleischhauer am oberen Wassertor, die zwölf Fleischhauer in Weingarten (die heutige Kapuzinerstraße hieß so bis zum Jahre 1869), je ein Fleischhauer vor dem Schmidtor, vor dem Schulerförl und vor dem Landhaus hielten damals schon nicht nur in ihren Häusern feil, sondern schlachteten auch dortselbst.¹⁰⁰⁾

Im Jahre 1804 erklärte der Magistrat Linz einem Fleischhauer, der um Erlassung einer Zinserhöhung ansuchte, „daß es die Sache des Magistrates nicht seye, ihm einen Ort anzuweisen, übrigens stehe demselben frey, sich einen seinem Gewerbe angemessenen Ort nach Belieben zu mieten und zu ändern.“¹⁰¹⁾

Eine ähnliche Erscheinung sehen wir anfangs des 19. Jahrhunderts in Wels. Am 8. März 1820 nämlich beanständete der Magistrat in Wels, daß nicht nur jeder Fleischhauer seine Fleischbank nach Belieben aufrichtete, ohne vorher die obrigkeitliche Bewilligung eingeholt zu haben, sondern sich erlaubte, im eigenen Hause zu schlachten. Der Magistrat forderte daher die Fleischhauer auf, „binnen drei Tagen sich mit der magistratlichen Bewilligung, das Gewerbe in seinem Hause oder in seiner Wohnung auszuüben, nämlich allda das Fleisch auszuschroten, zu verkaufen und auszuwiegen, auszuweisen oder um die Erlaubnis hiezu anzusuchen“.

Er droht widrigenfalls mit der Sperre dieser „unbefugten“ Fleischbank.¹⁰²⁾ Es muß also als feststehend angenommen werden, daß anfangs des 19. Jahrhunderts in Oberösterreich mit dem Brauche, wie er in obengeschilderter Weise seit Jahrhunderten bestand, gebrochen wurde, und man den Fleischhuern erlaubte, daß sie Fleischbänke auf eigene Kosten in ihren Häusern errichten durften, so daß nunmehr der Fleischverkauf aus der Oeffentlichkeit in die Privathäuser der Fleischhauer verlegt wurde und die öffentlichen Fleischstände allmählich leer standen.¹⁰³⁾

Durch das kaiserliche Patent vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, womit eine Gewerbeordnung erlassen und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, wurde die Gewerbebefreiheit, daß die Fleischhauer die Verkaufsstätten in ihren Häusern errichten dürfen, insoferne beschränkt, als die Errichtung ihrer Betriebsanlage von der Genehmigung der Gewerbebehörde abhängig gemacht wurde.

¹⁰⁰⁾ D.-ö. Landesarchiv. Land. Reg. Archiv. Publ. Polit. 1792, 68/14.

¹⁰¹⁾ Stadtarchiv Linz. Ratsprotokoll vom 19. April 1804.

¹⁰²⁾ Stadtmuseum Wels. Fleischhauerinnungsliste. Originalakt.

¹⁰³⁾ Stadtarchiv Linz. Land. Reg. Archiv. Publ. Polit. 1843.

W
Fleisch
tätigke
In
„Vnd
hackher
In
keit ge
man pe
D
den R
unterf
P
teils n
Bürger
beschau
In
Fleisch
D
in den
In
und W
zwen e
mit ire
Die Fl
W
Ehehaft
oder a
104
105
106
107
E. Mar
des Ma
108
109
Mathia
110
werden.
111
Gerichte
Ehehaft
Jahren
österreich